
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 2

Duisburg/Essen, den 30. September 2004

Seite 227

Nr. 25

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
MEDIZINISCHE BIOLOGIE
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 20. September 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer

II. Studium und Bachelorprüfung

- § 9 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 10 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 11 Modulnoten
- § 12 Bachelorprojekt
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Zusatzfächer
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Bachelornote, -zeugnis und -urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 22 Geltungsbereich, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Medizinische Biologie soll den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden einer biologisch-medizinischen und berufsfeldbezogenen Ausbildung so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zur praktischen Arbeit in Laboratorien befähigt werden.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsbefähigenden Abschluss im Bachelorstudiengang Medizinische Biologie. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende* die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten zur Bearbeitung biomedizinischer Fragestellungen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, naturwissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse innerhalb des biomedizinischen Arbeitsgebietes anzuwenden. Die bestandene Bachelorprüfung berechtigt zum Studium in einem entsprechenden Masterstudiengang sofern gegebenenfalls weitere Zugangsvoraussetzungen zu einem Masterstudiengang erfüllt sind.

§ 2

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Bachelorgrad "Bachelor of Science" abgekürzt "B.Sc." verliehen.

* Frauen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

Formale Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums der Medizinischen Biologie ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägig fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (HG des Landes NRW, § 66, Abs. 1 und 2).

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung beträgt drei Studienjahre.

(2) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (AP). Davon entfallen 120 AP auf Pflichtveranstaltungen, 30 AP auf Wahlpflichtveranstaltungen und 30 AP auf das Bachelorprojekt, bestehend aus einem Vertiefungspraktikum, aus der Bachelorarbeit und der dazugehörigen mündlichen Abschlussprüfung.

(3) Die Vermittlung der Lehrinhalte erfolgt in Modulen. In den Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Veranstaltungen gebündelt. Der Studiengang umfasst 13 Module sowie ein Bachelorprojekt (§ 10).

§ 5

Leistungspunktesystem

(1) Das Leistungspunktesystem dient der Erfassung der von den Studierenden studienbegleitend erbrachten Leistungen sowohl quantitativer (Anrechnungspunkte) als auch qualitativer (Notenpunkte) Art.

Begriff	Bedeutung
Anrechnungspunkt (AP)	Normierte, quantitative Maßeinheit für den zeitlichen Studienaufwand
Notenpunkt (NP)	Bewertung der individuell erbrachten Prüfungsleistung
Leistungspunkt (LP)	Individuell erzielte Leistung LP = AP x NP
Gewogene Durchschnittsnote (GDN)	$\frac{\sum \text{aller LP}}{\sum \text{aller AP}} = \text{GDN}$

Auf der Ebene der Modulnoten sowie der Abschlussnoten werden die Noten sowohl im absoluten, herkömmlichen Notensystem angegeben, als auch im relativen ECTS-System.

Anteil der Studierenden, die die Prüfung bestanden haben	ECTS-Grade
10 %	A = hervorragend (excellent)
25 %	B = sehr gut (very good)
30 %	C = gut (good)
25 %	D = befriedigend (satisfactory)
10 %	E = ausreichend (sufficient)
---	F = nicht bestanden (fail)

(2) Jede Lehrveranstaltung ist mit Anrechnungspunkten versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand entsprechen. Anrechnungspunkte werden nur für Module vergeben, wenn die mit diesem Modul verbundenen Prüfungen oder anderen Anforderungen erfolgreich absolviert worden sind. Für erfolgreich abgelegte Prüfungen und die dazu gehörenden Lehrveranstaltungen können nur einmal Anrechnungspunkte erworben werden.

(3) Für jeden Studierenden im Bachelorstudiengang Medizinische Biologie wird ein Punktekonto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen bei dem Prüfungsausschuss geführt. Im Falle einer bestandenen Prüfung wird die Zahl der entsprechenden Anrechnungspunkte diesem Konto gutgeschrieben. Das Konto weist weiterhin die im Zuge der Prüfungen erworbenen Notenpunkte und die gemäß Abs. 6 gebildeten Leistungspunkte aus. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

(4) Die Anrechnungspunkte werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System) vergeben. Ein Anrechnungspunkt entspricht dabei einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für die Vergabe von Anrechnungspunkten werden alle mit einer Lehrveranstaltung bzw. einer Prüfung verbundenen studienbezogenen Tätigkeiten einbezogen. Mit den Anrechnungspunkten ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(5) Pro Studienjahr sollen 60 Anrechnungspunkte erworben werden. Studierende, die in einem Studienjahr weniger als 45 Anrechnungspunkte erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(6) Um neben der quantitativen Studienleistung auch die individuelle qualitative Studienleistung des Studierenden auszudrücken, werden die den Lehrveranstaltungen zugeordneten Prüfungen gemäß Abs. 1 und § 15 bewertet. Aus den in den Prüfungen erzielten Notenpunkten und den dazu gehörenden Anrechnungspunkten werden die Leistungspunkte berechnet. Dazu werden die für eine erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung vergebenen Anrechnungspunkte mit den in der jeweils dazugehö-

den Prüfung erzielten Notenpunkten multipliziert.

(7) Die Berechnung der gewogenen Durchschnittsnote (GDN) eines Moduls, der Modulnote, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 3. Die Berechnung der gewogenen Durchschnittsnote der Bachelorprüfung – der Bachelornote – wird gemäß § 5 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 durchgeführt.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in § 11 Abs. 1 ausgewiesenen studienbegleitenden Prüfungen in den zugeordneten Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie dem Bachelorprojekt gemäß § 12.

(2) Die Bachelorprüfung soll in der Regel mit Beendigung des dritten Studienjahres des Studiengangs Medizinische Biologie abgeschlossen sein.

(3) Die Bachelorprüfung erfolgt mit Ausnahme des das Studium abschließenden Bachelorprojekts studienbegleitend.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt gemäß § 9 vor der Meldung zur ersten Prüfung durch Einreichen eines schriftlichen Antrages beim Prüfungsausschuss. Die Informationspflicht bezüglich der Prüfungstermine obliegt den Studierenden. Prüfungstermine und -orte werden durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Über die Hilfsmittel, die zur Erbringung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet und informiert der jeweilige Prüfer.

(6) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit ermöglichen.

(7) Der Fachbereich Bio- und Geowissenschaften, Landschaftsarchitektur und das Zentrum für Medizinische Biotechnologie stellen durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medizinische Biologie und durch das Lehrangebot sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 4 Abs. 1 abgeschlossen werden kann.

(8) Zur Zulassung in das dritte Studienjahr müssen 96 Anrechnungspunkte erreicht sein. Anrechnungspunkte werden nur für abgeschlossene Module vergeben.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren prüfungsbezogenen Aufgaben bildet der Fachbereich Bio- und Geowissenschaften, Landschaftsarchitektur einen Prüfungsausschuss, der vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt wird. Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen Mitglieder der Fachbereiche 9 und 14 sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a. drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren (Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender),
- b. ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie
- c. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studienganges.

Für jedes Mitglied unter b und c ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Weiterhin können dem Prüfungsausschuss bis zu drei beratende Mitglieder angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts NRW.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der oder die von ihm beauftragte Stelle dokumentiert die Prüfungsunterlagen. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fachbereichsrat.

(5) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(6) Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder dem Dekan des Fachbereichs Bio- und Geowissenschaften, Landschaftsarchitektur verlangt wird.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nicht mit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung Nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz NRW) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern dürfen nur Professoren, Hochschuldozenten, Lehrbeauftragte, Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, soweit sie Aufgaben nach § 59 Abs. 1 Satz 4 HG wahrnehmen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer wird in der Regel der Lehrende gemäß Abs. 1 Satz 1 bestellt, der für die der entsprechenden Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen verantwortlich ist.

(4) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit den ersten Prüfer (Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(6) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 7 Abs. 9 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Studium und Bachelorprüfung

§ 9

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang Medizinische Biologie eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist innerhalb von vier Wochen schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Ihm sind beizufügen:

- a. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Studiengang Medizinische Biologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
- c. eine Erklärung, ob der Kandidat der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen widerspricht.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 7 Abs. 4 Satz 5 dessen Vorsitzender.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b. die Unterlagen unvollständig sind oder
- c. der Kandidat eine Bachelorprüfung im Studiengang Medizinische Biologie oder eines vergleichbaren Studiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder er sich bereits an einer andern Hochschule in einem Prüfungsverfahren im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang befindet.

(5) Vor Ablehnung der Zulassung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Ablehnung der Zulassung enthält eine schriftliche Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10

Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu Lehrveranstaltungen der 13 Module und dem Bachelorprojekt. Jede im Studiengang Medizinische Biologie erbrachte Prüfung ist Bestandteil der Bachelorprüfung.

	Modul	AP
1	Chemie	12
2	Physik	11
3	Biologie A	12
4	Biologie B	10
5	Biochemie A	12
6	Biochemie B	12
7	Anatomie	13
8	Physiologie A	14
9	Physiologie B	12
10	Zell- und Molekularbiologie	12
11	Biologie Wahlfach I	10
12	Biologie Wahlfach II	10
13	Medizin Wahlfach	10
	Bachelorprojekt	30

(2) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 30 Minuten bis 120 Minuten. Mündliche Prüfungen dauern je Studierendem mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Jede Klausur wird nach dem Bewertungsschema in § 5 Abs. 1 und § 15 von zwei Prüfern bewertet. Erstprüfer ist derjenige Prüfer, der für die Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltung und die Klausur verantwortlich ist. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden. Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

(4) Benotete mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 5 Abs. 1 ist der Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer benoteten mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Nicht benotete Prüfungen zur Erlangung von Anrechnungspunkten werden in der Regel vor einem Prüfer abgelegt. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss zusammen mit dem Protokoll unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

(5) Weitere zugelassene Prüfungsformen sind Seminarvorträge, Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen. Prüfer ist derjenige, der für die Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltung verantwortlich ist. Seminarvorträge werden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung als Einzel- oder als Gruppenvortrag präsentiert und sollen je Studierenden mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern. Für die Bewertung gelten § 5 und § 15 entsprechend. Die Bewertung einer solchen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen; bei studienbegleitenden Prüfungen, die aus mehreren eng begrenzten Prüfungsleistungen gemäß Satz 1 bestehen, ist die Bewertung aller entsprechenden Prüfungsleistungen dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens der letzten Prüfungsleistung schriftlich mitzuteilen.

(6) In dem experimentell ausgelegten Studiengang Medizinische Biologie können Leistungen praktischer Art als Prüfungsleistung zur Erlangung von Anrechnungspunkten erbracht werden.

(7) Die Benotung der Bachelorarbeit erfolgt durch den ersten Prüfer (Betreuer) und einen vom Prüfungsausschuss bestimmten zweiten Prüfer. Die Note für die Bachelorarbeit ergibt sich auch dem Mittelwert der Einzelnoten der Prüfer. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist spätestens acht Wochen nach Abgabe bekannt zu geben.

(8) Die Prüfungsform der Prüfungen wird zu Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben.

§ 11

Modulnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungen in den zugeordneten Lehrveranstaltungen und die Modulprüfungen bestanden sind. Die den einzelnen Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

(2) Modulnoten werden als gewogene Durchschnittsnoten (GDN) berechnet.

(3) Zur Berechnung der Modulnoten werden zunächst gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 6 die Leistungspunkte für die einzelnen gemäß Abs. 1 zu diesem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bestimmt. Die Summe aller innerhalb eines Moduls erzielten Leistungspunkte dividiert durch die Summe aller innerhalb eines Moduls erworbenen Anrechnungspunkte ergibt die gewogene Durchschnittsnote eines Moduls. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.

(4) Die Modulnoten werden zusätzlich zur Benotung gemäß Abs. 3 in ECTS-Graden und dem herkömmlichen Benotungssystem an deutschen Hochschulen angegeben.

§ 12

Bachelorprojekt

(1) Das Bachelorprojekt besteht aus einem Vertiefungspraktikum in den Modulen 6, 7, 9, 10 oder einem der in Modul 11 bis 13 gewählten Schwerpunkte, einer Bachelorarbeit und einer mündlichen Bachelorprüfung im gewählten Bereich.

(2) Zum Bachelorprojekt kann nur zugelassen werden, wer mindestens 140 Anrechnungspunkte erworben hat, indem er nachweist, dass er entsprechende Prüfungsleistungen des ersten bis fünften Fachsemesters erfolgreich absolviert hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Das Vertiefungspraktikum muss aus einem der Bereiche gemäß Abs. 1 ausgewählt werden. Die Dauer des Praktikums beträgt drei Wochen.

(4) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit über ein abgegrenztes Thema. Sie soll zeigen, dass der Studierende dazu befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Fachgebiet des Studienganges sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Der Umfang der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass sie innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor, einem Hochschuldozenten, einem Privatdozenten oder einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs Bio- und Geowissenschaften, Landschaftsarchitektur oder

des Fachbereichs Medizin gestellt und betreut. Für das Thema der Bachelorarbeit hat der Studierende ein Vorschlagsrecht. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist bei dem Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate und beinhaltet die experimentelle Laborarbeit und die schriftliche Ausarbeitung. Im begründeten Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag des Studierenden um bis zu vier Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Bachelorarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Sprache, in der die Bachelorarbeit anzufertigen ist, wird – sofern von der Amtssprache abweichend – vom Betreuer der Bachelorarbeit im Einvernehmen mit dem Studierenden festgelegt. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung, in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet; der Erstprüfer (Betreuer) soll derjenige sein, der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens ein Prüfer muss dem Fachbereich Bio- und Geowissenschaften, Landschaftsarchitektur oder dem Fachbereich Medizin der Universität Duisburg-Essen angehören. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 5 Abs. 1 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 Notenpunkte beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 Notenpunkten wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(8) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

(9) Für die mündliche Bachelorprüfung gilt § 10 Abs. 4.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen gemäß § 10 Abs. 1 können mehrmals wiederholt werden.

(2) Für die Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung ist von dem Studierenden der jeweils nächste mögliche Prüfungstermin wahrzunehmen. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung in jedem Studienjahr mindestens zweimal angeboten wird.

(3) Die Form einer Wiederholungsprüfung kann sich von der Form der zu wiederholenden Prüfung unterscheiden. Dabei ist zu gewährleisten, dass der mit der Wiederholungsprüfung verbundene Aufwand dem der vorangegangenen Prüfung entspricht und somit diese Wiederholungsprüfung im Falle ihres Bestehens mit dem gleichen Gewicht in die Berechnung von Modul- und Gesamtnoten eingeht wie die vorangegangene Prüfung im Falle ihres Bestehens.

(4) Studierende, die eine Prüfung innerhalb von einem Jahr nach dem ersten möglichen Prüfungstermin nicht bestanden haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit gemäß § 12 kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit innerhalb der in § 12 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.

§ 14

Zusatzfächer

(1) Der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzfach wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen, erscheint allerdings als solches gekennzeichnet im Zeugnis.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Bewertung ist gemäß § 5 Abs. 1 vorzunehmen.

(2) Bei Prüfungen, die aus mehreren Teilen gemäß § 10 bestehen, geht die Bewertung jeder einzelnen Prüfungsleistung in die Bewertung der gesamten studienbegleitenden Prüfung entsprechend des mit der jeweiligen Prüfungsleistung verbundenen Anteils am Aufwand für die gesamte Prüfung ein.

(3) Wird eine studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüfern bewertet, dann errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden und nicht Abs. 1 entsprechen, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelorstudiengang Medizinische Biologie im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz berichtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(4) Zuständig für Anerkennungen nach den Abs. 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Anrechnungspunkte gemäß § 5 Abs. 2 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung von Modulnoten gemäß § 11 und der Bachelornote gemäß § 19 einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Bewertung wird nicht in die Berechnung der

Note und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Studierende können sich bis spätestens eine Woche vor dem Termin einer studienbegleitenden Prüfung, die als Semesterabschlussprüfung gemäß § 10 durchgeführt wird, ohne Angabe von Gründen schriftlich bei dem Prüfer von der Prüfung abmelden.

(3) Ist der Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, und hat er die Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen, wird der Versuch nicht gewertet. Der Studierende muss in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen. Die Vorlage des Attestes muss unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung, beim Prüfungsausschuss erfolgen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungszeiten gemäß Abs. 1 steht einer Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach einer Entscheidung gemäß Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss eine Überprüfung dieser Entscheidung verlangen. Vom Prüfungsausschuss getroffene Entscheidungen, die den Studierenden belasten,

sind ihm schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Anrechnungspunkte erworben wurden.

(2) Anrechnungspunkte werden je nach Veranstaltung durch benotete oder unbenotete bestandene Prüfungen erworben. Benotete Prüfungen gelten als bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit gemäß § 13 Abs. 5 nicht erfolgreich absolviert worden und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die erfolgreich absolvierte Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Anrechnungspunkte sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

(5) Wurde eine Prüfung gemäß § 17 nicht bestanden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 19

Bachelornote, -zeugnis und -urkunde

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote – die Bachelornote – gebildet, die sich aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 6 sowie der Benotung des Bachelorprojekts gemäß § 12 zusammensetzt.

(2) Die Berechnung der Bachelornote erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten. § 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 4 gelten entsprechend.

(3) Die Bachelornote wird sowohl als ECTS-Grad als auch als Note im herkömmlichen Deutschen Notensystem ausgedrückt.

(4) Wurde die Bachelorarbeit mit 1,0 nach dem herkömmlichen deutschen Notensystem bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß Abs. 5 das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(5) Hat der Studierende die Bachelorprüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Name der Universität und Bezeichnung des Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Studierenden,

- Bezeichnung des Studiengangs und Angabe über die Regelstudienzeit,
- Bezeichnung und Noten der gewählten Wahlpflichtfächer mit den erworbenen Anrechnungspunkten und den zugeordneten ECTS-Graden,
- Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Anrechnungspunkten und den zugeordneten ECTS-Graden,
- das Wahlfach, das Thema und die Note des Bachelorprojekts mit den erworbenen Anrechnungspunkten und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Anrechnungspunkten und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudierendauer,
- auf Antrag des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Prüfungen in den Zusatzfächern,
- die Unterschriften des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie des Dekans des Fachbereiches Bio- und Geowissenschaften, Landschaftsarchitektur.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Bachelorprüfung erbracht worden ist.

(6) Mit dem Abschlusszeugnis wird dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zu der den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Anrechnungspunkten. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(7) Das Zeugnis gemäß Abs. 1 und das Diploma Supplement gemäß Abs. 6 werden in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag erhält der Studierende zusätzlich eine Abschrift des Zeugnisses und des Diploma Supplements in englischer Sprache. Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereichs Bio- und Geowissenschaften, Landschaftsarchitektur unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen. Auf Antrag des Studierenden erhält er zusätzlich eine Abschrift der Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsprotokolle und Bewertungsgutachten des jeweiligen Moduls gewährt.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 22

Geltungsbereich, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2004/2005 oder später im Bachelorstudiengang Medizinische Biologie an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Bio- und Geowissenschaften, Landschaftsarchitektur vom 22.07.2004.

Duisburg und Essen, den 20. September 2004

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

In Vertretung
Prorektor

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Klaus Solbach